

# **LU\_GERICHTE V 12 78 vom 15. Februar 2013**

LU Gerichte, 2013-02-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu\\_gerichte\\_V\\_12\\_78](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu_gerichte_V_12_78)

FR: LU\_GERICHTE V 12 78 du 15 février 2013

IT: LU\_GERICHTE V 12 78 del 15 febbraio 2013

## **Regeste**

Grundsätzlich ist die elektromagnetische Verträglichkeit von Mobilfunkantennen nicht bereits im Baubewilligungsverfahren zu prüfen. Wenn ein Störungspotential jedoch erkennbar ist und die Gefahr von schwerwiegenden Sach- und/oder Personenschäden droht, ist im Rahmen des Vorsorgegebots die elektromagnetische Störfestigkeit bereits im Baubewilligungsverfahren zu prüfen (E. 10d). Zur Gefährdungsbeurteilung ist im wesentlichen auf die StFV abzustellen. Bei Betrieben, die der StFV nicht unterstehen, die aber dennoch mit elektronischen oder elektrischen Geräten gefährliche Stoffe verarbeiten, obliegt es deshalb in erster Linie diesen Betrieben selber zu prüfen, ob in ihrem näheren Umfeld eine allenfalls für diese Geräte störende Mobilfunkantenne errichtet wird (E. 10e). Nur wenn die Behörden von dermassen betroffenen Betrieben, die nicht unter die StFV fallen, durch Einsprechende oder gestützt auf eigenes Wissen Kenntnis davon besitzen, dass im Falle einer Störung durch elektromagnetische Strahlung eine Gefahr von schwerwiegenden Umwelt-/Sach- oder Personenschäden besteht, haben sie im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens entsprechende Abklärungen zu treffen (E. 10e). | Bau- und Planungsrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Kostenentscheid betreffend das Einspracheverfahren sei aufzuheben.

### **E. 2**

Die Baubewilligung sei aufzuheben.

### **E. 3**

Eventualiter sei das Baugesuch auch in der Nachbargemeinde Y neu aufzulegen.

### **E. 4**

Eventualiter sei die Sendeleistung der Mobilfunkantenne auf die Bedürfnisse der unmittelbaren Umgebung zu reduzieren.

### **E. 5**

Eventualiter sei für die Nichtabstellung der Mobilfunkanlage nach Ablauf der 5 Jahre eine Konventionalstrafe von Fr. 1'000.-- pro Tag zu verfügen.

### **E. 6**

Eventualiter sei die Berechnung der OMEN 02 und 03 gemäss Zusatzblatt 4a neu zu berechnen.

### **E. 7**

Eventualiter sei vom Betreiber der Mobilfunkanlage vor Erteilung einer Baubewilligung der Nachweis einer effektiven, nicht vorher angemeldeten, nachvollziehbaren und unabhängigen Möglichkeit einer Stichprobenentnahme im Sinne eines Qualitätssystems zu erbringen.

#### **E. 8**

Eventualiter seien vom Betreiber der Mobilfunkanlage mittels einer festen, nicht elektronisch verstellbaren Einrichtung die maximalen Neigungswinkel der Antenne gemäss Baugesuch vorzuweisen.

#### **E. 9**

Eventualiter sei vom Betreiber der Mobilfunkanlage eine Haftpflichtversicherung für Folgeschäden der Mobilfunkanlage mit einer Deckungssumme von Fr. 100'000'000.-- für die Dauer des Anlagebetriebes und 20 Jahre danach vorzulegen.

#### **E. 10**

Eventualiter sei für den Wertverlust der im Einzugsgebiet der Mobilfunkantenne befindlichen Liegenschaften eine angemessene Entschädigung zu leisten.

#### **E. 11**

Eventualiter sei die Sendeleistung so zu drosseln, dass die Vorschriften gemäss VEMV in den Räumlichkeiten der E AG eingehalten werden.

#### **E. 12**

Zusammenfassend erweist sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde als unbegründet, womit diese abzuweisen ist. Bei diesem Verfahrensausgang haben die Beschwerdeführer die amtlichen Kosten zu tragen (§ 198 Abs. 1 lit. c VRG). Gestützt auf die Bemessungsgrundsätze von § 1 Abs. 2 der Kostenverordnung für das Verwaltungsgericht und die seiner Aufsicht unterstellten Instanzen vom 14. September 1976 (SRL Nr. 46) werden die amtlichen Kosten auf Fr. 4'500.-- festgesetzt. Eine Parteientschädigung zu Gunsten der nicht durch einen im Sinne von Art. 8 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz [BGFA]; SR 935.61) unabhängigen Anwalt vertretenen Beschwerdegegnerin hat praxisgemäss zu entfallen (vgl. Urteil V 03 289 vom 23.9.2004, E. 5b; Urteil V 02 193 vom 19.3.2003, E. 6).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.